

## STADT GEISENFELD

### Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Stadt Geisenfeld

Die Stadt Geisenfeld erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Trifft den Benutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Versäumnis- und Mahngebühren nicht erhoben.
- (3) Bei unbilliger Härte im Einzelfall kann ein Gebührenerlass durch die Büchereileitung gewährt werden.

#### § 2 Ausleihgebühren

- (1) In der Bücherei wird für die Ausleihe inkl. Fernleihe eine Jahresgebühr erhoben. Sie berechtigt für ein Jahr ab Bezahlen der Gebühr zur Ausleihe.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Ausleihe von Medien:
  - a) für erwachsene Personen oder Behörden, Anstalten, Vereinigungen für 365 Tage  
10,00 Euro
  - b) für Familien 15,00 Euro
  - c) für Auszubildende, Studenten und soz. Härtefälle 5,00 Euro
  - d) für Kinder und Jugendliche, die sich in schulischer Ausbildung befinden, sowie für Kindergärten, Kinderhort und Kinderkrippe ist die Medienausleihe kostenfrei.

#### § 3 Versäumnisgebühren

- (1) Wird die Leihfrist (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Geisenfeld) um mehr als eine Woche überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr von 1,00 Euro pro Überschreitungswoche und Leihgabe zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für schriftliche Rückgabeaufforderungen (Mahnungen) betragen pro Mahnstufe (ab dem 11. Überschreitungstag der Leihfrist) **1,50 Euro**. Bei Nichtbeachtung der 2. Mahnung wird ein Leistungsbescheid erlassen. Hierfür wird eine Gebühr von **5,00 Euro** erhoben. Die Säumnisgebühr wird bis zur im Leistungsbescheid genannten letzten Abgabefrist berechnet.
- (3) Ein Anspruch des Benutzers auf eine Rückgabeaufforderung nach Überschreiten der Leihfrist besteht nicht.

- (4) Die Mahngebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Rückgabebeforderung nicht erhalten hat, obwohl sie durch die Bücherei an die letzte, vom Benutzer mitgeteilte Anschrift, abgesandt wurde.
- (5) Die Bücherei gewährt eine Gebührenreduzierung, wenn durch technische oder andere Probleme, die sie oder der Benutzer nicht zu verantworten hat, eine rechtzeitige Verlängerung nicht möglich war.

Desweiteren kann die Versäumnisgebühr aus folgenden Gründen teilweise oder ganz erlassen werden:

- bei Krankheit
- aus sozialen Gründen
- bei erstmaliger Überziehung
- bei Umzug

#### **§ 4**

#### **Ersatzausstellung eines Büchereiausweises**

Für die Ersatzausstellung eines Büchereiausweises werden **Euro 2,50** als Gebühr erhoben.

#### **§ 5**

#### **Leihverkehr**

Für Medien, die von der Kreisbücherei Pfaffenhofen entliehen werden, fallen keine Gebühren an.

Bestellungen, die über Fernleihe erfolgen, kosten **2,00 Euro** pro Medium.

#### **§ 6**

#### **Auslagenersatz**

Der Benutzer hat Auslagen der Bücherei, die durch ein von ihm gewünschtes Handeln der Bücherei entstanden sind, zu ersetzen.

#### **§ 7**

#### **Besondere Einzelgebühren und Ersätze**

- (1) Ersatz einer beschädigten oder verlorenen Hülle für Audio- oder Videokassetten oder CD 1,50 Euro
- (2) Wird ein Buch oder anderes Medium vom Entleiher irreparabel beschädigt, muss dieses ersetzt werden. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach dem Zustand und Alter des Mediums.

#### **§ 8**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner bei den o. g. Gebühren ist der jeweilige Verursacher.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 9**

## **Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr entsteht

1. bei Versäumnisgebühren am Tage nach Ablauf der Leihfrist bzw. jeweils am Tage nach Ablauf einer weiteren Woche
2. bei Gebühren für die Ersatzausstellung eines Büchereiausweises mit dem Antrag auf Zweitausstellung
3. bei Ausleihgebühren bei Ausleihe/Verlängerung des ersten kostenpflichtigen Mediums
4. bei Mahngebühren mit dem Erstellen der schriftlichen Mahnung oder des Leistungsbescheides
5. Fernleihgebühren bei der Abholung oder Rückgabe des Mediums.

(2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2011** in Kraft.

Geisenfeld, 01.12.2010  
Stadt Geisenfeld

Gez.

Christian Staudter  
1. Bürgermeister